

26.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1573 vom 20. März 2023
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/3634

Wann können Familien in Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung des Landes bei den steigenden Essenspreisen an Kitas und Schulen rechnen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der WDR hat bei einer Umfrage unter verschiedenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen große Preis- und Qualitätsunterschiede beim Essen in Kitas und Schulen festgestellt. Ob Kinder ein gutes Essen bekommen, sei Glückssache. Vorgaben für die Essensqualität wolle die Landesregierung nicht machen.¹ Der Landtag hat die Landesregierung am 1. September 2022 beauftragt zu prüfen, wie eine schrittweise Senkung der Elternbeiträge für Verpflegung, insbesondere für Familien mit geringem Einkommen, ausgestaltet werden kann. Angesichts der hohen Belastungen durch massiv steigende Energie- und Lebenshaltungskosten ist eine schnelle Entlastung für Familien dringend notwendig. Das erfordert schrittweise die staatliche Kostenübernahme der mittäglichen Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kitas für alle Kinder.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 1573 mit Schreiben vom 26. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Ministerin für Schule und Bildung, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten in den nordrhein-westfälischen Kommunen für die Mittagsverpflegung in Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen? (Bitte nach Kommunen und Bildungsinstitutionen differenzieren und den landesweiten Durchschnitt ausweisen.)***

Über die Gestaltung der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen entscheidet jede Einrichtung im Rahmen ihrer Trägerautonomie selbst. Die Finanzierung der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt über das Kindpauschalenbudget, das jeder Kita zur Verfügung steht, und über Mahlzeitenbeiträge der Eltern.

¹ <http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/kitas-schulen-essen-100.html>

Die Erhebung von Entgelten für Mahlzeiten erfolgt direkt durch die Träger der Kindertageseinrichtungen. Hierbei ist der Träger formell frei in der Gestaltung der Entgelte. Das Entgelt darf allerdings nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Mahlzeiten abdecken, wobei der Träger die Kalkulation transparent darlegen muss. Die Landesregierung achtet das Selbstbestimmungsrecht der Kommunen und die Autonomie der Kindertageseinrichtungsträger.

Vergleichbar gestaltet es sich bei den Schulen: Die Schulträger entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung der räumlichen, rechtlichen und Ausstattungsvoraussetzung über die Ausschreibung, Vergabe und Art des Betriebes von Schulverpflegung. Nur an Ganztagschulen besteht eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Mittagessens; deren Ausgestaltung ist den Schulträgern freigestellt. Rechtliche Grundlage ist Erlass 12-63 Nr. 2 Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, insbesondere 6.3, Link: <https://bass.schulwelt.de/11042.htm>. Aus dieser Zuständigkeit ergibt sich, dass die Landesregierung keine direkte Einflussnahme auf die Preisgestaltung hat.

Angaben zu den aktuellen Verpflegungskosten liegen der Landesregierung weder für Kindertageseinrichtungen noch für Schulen vor.

2. Welche Schritte hat die Landesregierung eingeleitet, um dem Prüfauftrag des Landes für eine schrittweise Senkung der Elternbeiträge für die Verpflegung zu entsprechen?

Hinsichtlich des Prüfauftrages der Landesregierung für eine schrittweise Absenkung der Elternbeiträge für die Verpflegung sei auf die beschriebene Zuständigkeit verwiesen. Gleichwohl verfolgt die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Möglichkeiten, in Unterstützung der Bereitstellung von Bundesleistungen, das Ziel, bedarfsgerecht und gezielt soziale Notlagen, die u.a. durch die steigenden Lebensmittelpreise sich auch auf die Preisgestaltung in der Gemeinschaftsverpflegung auswirken, abzufedern.

Die Landesregierung hat erste Berechnungen über finanzielle Auswirkungen einer Senkung der Elternbeiträge für die Verpflegung in der Kindertagesbetreuung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Die Landesregierung ist bestrebt, die Eltern zu entlasten und plant, dieses im Rahmen der geplanten Novellierung des Kinderbildungsgesetzes zu berücksichtigen.

Darüber hinaus besteht bereits jetzt über das Bildungs- und Teilhabepaket ein Anspruch auf kostenlose gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertagesbetreuung und an Ganztagschulen. Durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ werden Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien unterstützt, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in der Kindertagesbetreuung und im Rahmen des Ganztagschulbetriebs teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Im Übrigen wird auf die Beratungsleistung der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung verwiesen, die aus Mitteln der Landesregierung in der Trägerschaft der Verbraucherzentrale NRW betrieben wird. Es wurde beispielsweise eine elektronisch nutzbare Handlungsleitlinie entwickelt, die gezielt die Träger von Einrichtungen bei einer bedarfsgerechten und kostensparenden Ausschreibung, Beauftragung und Betrieb von Verpflegung an Schulen unterstützt. Dieses Tool wird im Verlauf von 2023 freigeschaltet.

3. Inwieweit prüft die Landesregierung, ob bei einer Landesförderung auch Qualitätskriterien (beispielsweise der DGE-Standard) für das Kita- und Schulesen zugrunde gelegt werden?

Die Landesregierung hat im Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben, dass die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auch durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung gefördert werden soll. Hierfür bietet der DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas wissenschaftliche und praxistaugliche Empfehlungen. Über die Gestaltung der Verpflegung für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen entscheidet jede Einrichtung im Rahmen ihrer Trägerautonomie und ihrer pädagogischen Konzeption. Dabei will die Landesregierung die Einrichtung durch die Stärkung von Beratung, beispielsweise über die finanziell durch das Land geförderte Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung, vor Ort auch künftig unterstützen; diese nutzt den DGE-Standard als Grundlage ihrer Beratung der Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen.

4. Wann werden erste Maßnahmen zur Senkung der Elternbeiträge für das Kita- und Schulesen unternommen?

Zu den erfragten Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Inwieweit können Mittel aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine genutzt werden, um Familien durch eine Senkung der Elternbeiträge für das Schul- und Kitaessen zu entlasten?

Das am 21.12.2022 vom Landtag beschlossene NRW-Krisenbewältigungsgesetz definiert in § 2 Voraussetzungen für die Nutzung des Sondervermögens. Dies umfasst u.a. "die Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen".

Zugleich hat der Landtag in seiner Sitzung vom 20.12.2022 mit Vorlage 18/617 ("Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und in die Aufnahme von Krediten") genauer definiert, wofür Ausgaben aus dem Sondervermögen getätigt werden können. Hiernach sind Ausgaben für Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge nur für fünf Maßnahmenarten zulässig.

Eine Entlastung von Familien durch Senkung der Elternbeiträge für Schul- und Kitaessen ist unter keiner der dortigen Vorgaben des Landtages zu fassen. Somit können Mittel aus dem Sondervermögen für direkte Zahlungen an bedürftige Familien nicht genutzt werden.

Im Rahmen der Krisenbewältigung in Folge des Ukrainekrieges ist jedoch geplant, ein kostenloses Frühstück an Grundschulen („brotZeit“) als gezielte Interventionsmaßnahme auf ganz Nordrhein-Westfalen auszudehnen. Die Maßnahme verfolgt sowohl sozialpolitische wie pädagogische Zielsetzungen. Geplant ist, sie auch unter Nutzung von Mitteln des Sondervermögens auf ganz Nordrhein-Westfalen auszudehnen, so dass Kommunen für Schulen mit dem Sozialindex 6 bis 9 eine Förderung im Rahmen des Projektes zukünftig beantragen können.

Mit dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ besteht bereits seit 2011 die aus Landesmitteln geförderte Option, Kindern aus bedürftigen Haushalten ohne Anspruch auf Leistungen aus

dem Bildungs- und Teilhabepaket die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Kitas, Horten und Schulen zu finanzieren.

Dem Subsidiaritätsprinzip folgend können die vorgenannten Programme in Anspruch genommen werden, soweit gegebenenfalls vorrangige gesetzliche Leistungsansprüche ausgeschöpft sind. Besteht für betroffene Familien kein Anspruch auf gesetzliche Leistungen oder decken staatliche Leistungen und andere Förderprogramme die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht vollständig, können aktuell Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen im Wege der Einzelfallhilfen über den „Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ die bei bedürftigen Eltern verbleibenden Kosten einer gemeinsamen Mittagsverpflegung für ihre Kinder in Kitas, Horten und Schulen finanzieren.